Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920 — Nr. 53.

(Nr. 11998.) Gesetz, betreffend die Dienststrafgewalt über die in den Reichsdienst nicht übernommenen Beamten der früheren preußischen Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern. Vom 16. November 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, hinsichtlich der in den Reichsdienst nicht übernommenen Beamten der früheren preußischen Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern die aus dem Disziplinargesetze vom 21. Juli 1852 sich ergebende Dienststrafgewalt im Einverständnis mit dem Reichsminister der Finanzen auf die an Stelle der zuständigen Behörden der früheren preußischen Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern getretenen Behörden der Reichsfinanzverwaltung zu übertragen, mit der Maßgabe, daß durch die Übertragung auch für vorherige Amtshandlungen der bezeichneten Reichsfinanzbehörden der Mangel der Zuständigkeit geheilt wird.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. November 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff.
Stegerwald. Severing. Lüdemann.

(Nr. 11999.) Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher und zu den Gerichtskosten vom 29. April 1920 (Gesetzsamml. S. 155). Vom 10. Dezember 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I.

Das Gesetz über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher und zu den Gerichtskosten vom 29. April 1920 (Gesetzsamml. S. 155) wird dahin geändert:

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

   Die den Notaren und den Gerichtsvollziehern nach der Gebührenordnung für Notare vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 233) und nach dem Gesetz, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 21. März 1910 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1910 (Gesetzsamml. S. 261) zustehenden Gebühren erhöhen sich um zwanzig Zehntel.

2. Der § 4 erhält folgende Fassung:

   Die Gebühren des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 184) erhöhen sich um zwanzig Zehntel.

3. Im § 5 Abs. 1 werden die Worte „vierzig Pfennig" durch die Worte „zwei Mark" ersetzt.

4. Der § 6 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

   1. Der § 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

      Der Mindestbetrag einer Gebühr ist sechs Mark, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderer Mindestbetrag bestimmt ist.

Artikel II.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1921 in Kraft.

(2) Die Vorschrift des Artikel I Nr. 1 findet Anwendung auf alle zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht beendigten Geschäfte; die Vorschriften des Artikel I Nr. 2 und 4 finden Anwendung auf alle zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht fällig gewordenen Gerichtskosten.

(3) Mit dem Ablaufe des 31. Dezember 1921 tritt das Gesetz außer Kraft. Die Gebühren und Pauschsätze für die vor dem Tage des Außerkrafttretens er-

teilten Aufträge und die vor diesem Tage bereits fällig gewordenen Gerichtskosten sind nach den Vorschriften des Artikel I zu berechnen.

Berlin, den 10. Dezember 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Lüdemann.

(Nr. 12000.) Gesetz, betreffend das Gemeindewahlrecht in Helgoland. Vom 11. Dezember 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Verordnung über die anderweite Regelung des Gemeindewahlrechts vom 24. Januar 1919 (Gesetzsamml. S. 13) findet auf die Gemeinde Helgoland mit der Maßgabe Anwendung, daß die Dauer des Wohnsitzes im Gemeindebezirke (§ 2 der Verordnung vom 24. Januar 1919) fünf Jahre betragen muß.

§ 2.

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

§ 3.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Es tritt am 31. Dezember 1929 außer Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. am Zehnhoff. Oeser.
Stegerwald. Lüdemann.

(Nr. 12001.) Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und des Innern, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens zugunsten der der Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft in Dortmund gehörigen Zeche Scharnhorst bei Dortmund. Vom 7. Dezember 1920.

Auf Grund des § 1 der Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 15. August 1918 (Gesetzsamml. S. 144) sowie des Gesetzes vom 21. September 1920 (Gesetzsamml.

S. 437) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts, das der Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft in Dortmund zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Drahtseilbahn von der im Eigentume der Aktiengesellschaft stehenden Zeche Scharnhorst bei Dortmund nach der der Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb Phönix in Hörde gehörigen Zeche Schleswig durch Erlaß der Preußischen Staatsregierung vom heutigen Tage verliehen ist, Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 7. Dezember 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage
Althans.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage
Bredow.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
Meister.

(Nr. 12002.) Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt, betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte sowie des Tarifs für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen (Anlagen I und II des Gesetzes über die Gebühren der Medizinalbeamten vom 14. Juli 1909 — Gesetzsamml. S. 625). Vom 20. Dezember 1920.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten, vom 14. Juli 1909 (Gesetzsamml. S. 625) werden im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister die in den Anlagen I und II des Gesetzes angegebenen Sätze des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte sowie des Tarifs für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen mit Wirkung vom 1. Januar 1921 ab durchweg um 300 v. H. erhöht.

Der Erlaß vom 11. März 1920 (Gesetzsamml. S. 78), betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte sowie des Tarifs für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen, wird mit dem Ablaufe des 31. Dezember 1920 aufgehoben.

Berlin, den 20. Dezember 1920.

Der Minister für Volkswohlfahrt.
Stegerwald.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Der Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung ist vom 1. Juli 1920 ab für die zu diesem Zeitpunkte neu hinzutretenden Bezieher um den Betrag der gesetzlichen Zeitungsgebühr erhöht und auf vier (4) Mark 65 Pf. festgesetzt.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachverzeichnisse** (1806 bis 1883 zu 6,25 *M* und 1884 bis 1913 zu 4,60 *M*) sind an die **Postanstalten** zu richten.